



Fünfte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 in der Fassung vom 18.12.2023

**5. Änderungsgebührenverordnung
(Gebührenrechtsverordnung Landkreis Freudenstadt)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Gebührenverzeichnis der Verordnung in der Fassung vom 19.05.2022 enthaltenen Gebührenverzeichnisnummern 55.20.02-01 bis 55.20.02-20 sowie 56.10.02-01 bis 56.10.02-03 werden vollständig außer Kraft gesetzt.

Ersetzt werden die zuvor genannten Gebührenverzeichnisnummern durch die neu gefassten Tatbestände unter den Gebührenverzeichnisnummern 55.20.02-01 bis 55.20.02-44 sowie 56.10.02-01 bis 56.10.02-03. Diese sind nachfolgend dargestellt:

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengebühr	Bemerkungen
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen				
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung - Grundwasserbenutzungen				
55.20.02-01	Entnehmen von Grundwasser für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ohne Trinkwasserversorgung)			400,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahresmenge	
55.20.02-02	Entnehmen von Grundwasser für gewerbliche Zwecke			800,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahresmenge	

55.20.02-03	Entnahmen zur Getränkeherstellung (Mineral-, Heil-, Brau-, Trinkwasser, etc. - ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			2.000,00 € zzgl. 0,10 €/m ³ Jahresentnahmemenge	
55.20.02-04	Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung			2.000,00 € zzgl. 0,015 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-05	Grundwasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Einleitung in Gewässer			500,00 € zzgl. 10,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-06	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdaufschlüssen und Baugrunderkundungen			400,00 € zzgl. ab 2-10 Sondierungen: 100,00 € 11-25 Sondierungen: 250,00 € ab 26 Sondierungen 400,00 €	
55.20.02-07	Grundwasserbenutzung im Rahmen einer Erdwärmebohrung (Geothermie)			400,00 € zzgl. 50 € bis 100 m Bohrtiefe 100 € ab 101 m Bohrtiefe	
55.20.02-08	Entnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	100,00 €			
55.20.02-09	Sonstige Grundwasserbenutzungen (u.a. vorübergehendes Aufstauen, Absenken, Umleiten und Wiedereinleiten)		16,50 €		

	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – oberirdische Gewässerbenutzungen				
55.20.02-10	Wasserentnahme für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-11	Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-12	Wasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Wiedereinleitung in das Gewässer			500,00 € zzgl. 5,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-13	Wasserentnahme für sonstige Zwecke (einmalige Wasserentnahmen; Speisung von Teichanlagen, Biotopen)		16,50 €		
55.20.02-14	Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			2.000,00 € zzgl. 35,00 €/ kW Ausbauleistung bei Erlaubnis (20 Jahre) 100,00 €/ kW gehobene Erlaubnis (40 Jahre) 120,00 €/kW Bewilligung (40 Jahre)	
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer				

55.20.02-15	Einleitungen von Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.700,00 € bis 5.000 EW 3.200,00 € bis 10.000 EW 5.700,00 € bis 50.000 EW 9.000,00 €	
55.20.02-16	Einleitungen von Kleinkläranlagen			700,00 € zzgl. 10,00 €/EW	
55.20.02-17	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. RÜB, RBF, RKB, RÜ)			850,00 € zzgl. 100 €/ ha abflusswirksame Fläche	maximal: 10.000,00 €
55.20.02-18	Einleitungen/Versickerung von Niederschlagswasser			800,00 € zzgl. 0,10 € je m ² abflusswirksame Fläche	
55.20.02-19	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser, Fischteiche)		16,50 €		
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Anlagen in, an, unter, über oberirdischen Gewässern (Brücken, Stege, Stützmauern, Leitungen, etc.)				
55.20.02-20	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		16,50 €		
	Benehmen, Genehmigung und Anzeigen von Abwasseranlagen				
55.20.02-21	Private oder gewerbliche Abwasseranlagen (Genehmigung)		16,50 €		
55.20.02-22	Kommunale Abwasseranlagen (Benehmen)		16,50 €		mindestens: 100,00 €

55.20.02-23	Genehmigung für Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.500,00 € bis 5.000 EW 2.000,00 € bis 10.000 EW 3.000,00 € bis 50.000 EW 4.000,00 €	
55.20.02-24	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		16,50 €		
55.20.02-25	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen nach § 63 WHG		16,50 €		
55.20.02-26	Zusätzliche Genehmigung gemäß Indirekteinleiterverordnung	150,00 €			
	Planfeststellung und Plangenehmigung				
55.20.02-27	Planfeststellung eines Gewässerausbaus		16,50 €		
55.20.02-28	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus		16,50 €		
55.20.02-29	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			7.000,00 € zzgl. 40,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
55.20.02-30	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			4.000,00 € zzgl. 20,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
	Befreiungen				
55.20.02-31	Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29WG); von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeindegebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG); für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 1 WHG)		16,50 €		
55.20.02-32	Befreiung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG bei Zuständigkeit der Baurechtsbehörde	100,00 €			
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung				

55.20.02-33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		16,50 €		
55.20.02-34	Abwicklung von Umweltschadensfällen		16,50 €		
55.20.02-35	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 78 WG	330,00 €			
55.20.02-36	Überwachung/ Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen		16,50 €		
Sonstige Leistungen					
55.20.02-37	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		16,50 €		mindestens: 300,00 €
55.20.02-38	Festsetzungen von Schutzgebieten (Wasser-, Heilquelle-, etc.)		16,50 €		
55.20.02-39	Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte (§ 15 Abs. 2 WG)		16,50 €		
55.20.02-40	Änderung-, Ergänzungs-, Erweiterungsentscheidungen		16,50 €		
55.20.02-41	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-42	Nachtragsentscheidungen			bis zu 300 % der Gebühren nach 55.20.02	
55.20.02-43	Für umfangreiche Beratungen die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmung- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-44	Amtshandlungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften soweit nicht gesondert geregelt		16,50 €		

Bemerkungen:

Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch diese Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebüh	Zeitgebüh (je 1/4 h)	Wert-/Rahmengebüh	Bemerkungen
56.10.02	Bodenschutzrechtliche Maßnahmen				
56.10.02-01	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen, Tätigkeiten und sonstige Leistungen und Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG, Wasserhaushaltsgesetz, u. Wassergesetz)		16,50 €		mindestens: 35,00 €
56.10.02-02	Auskünfte aus dem Altlastenkataster		16,50 €		mindestens: 25,00 €
56.10.02-03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten		16,50 €		mindestens: 35,00 €

- (2) Im Übrigen bleibt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 in der Fassung vom 22.11.2021 bestehen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Freudenstadt, den 18. Dezember 2023

(gez.) **Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat**